



Ein gesegnetes Weihnachtsfest

und ein gutes Neues Jahr 2010

wünscht Ihnen

Ihr Beratungsteam von

Linderhaus Stabreit Langen

Wir sind umgezogen !

Das Berliner Büro der Kanzlei Linderhaus Stabreit Langen hat zum 29.11.2010 neue Kanzleiräume vis-à-vis des bisherigen Büros bezogen. Die neue Anschrift lautet:

**Kurfürstendamm 56
10707 Berlin**

Die Telekommunikationsverbindungen sind unverändert.

Beratung im Familienrecht nun auch in Berlin

Das Beratungsangebot in unserem Berliner Büro wird ergänzt durch Frau Rechtsanwältin Monika Stabreit, die sich auf das Familienrecht spezialisiert hat. Auf der Grundlage eines erfolgreich absolvierten Lehrgangs zur Fachanwältin

für Familienrecht steht sie mit aktuellem Wissen für alle Fragen rund um das Familienrecht zur Verfügung. Dieses betrifft nicht nur die Beratung und Vertretung in Scheidungsangelegenheiten (einschließlich Unterhalt für Ehegatten und Kinder, Sorgerecht, Zugewinnausgleich etc), sondern auch die Beratung im Zusammenhang mit dem Abschluß von Eheverträgen sowie im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Elternunterhalt.

Sie erreichen Frau RAin Stabreit über die bekannten Telefonnummern des Berliner Büros oder unter kanzlei@stabreit.de.

V e r g a b e r e c h t

Obliegenheit zur unverzüglichen Rüge von Verfahrensfehlern gemäß § 107 (3) 1 Nr. 1 GWB unwirksam ?

VK Hamburg, VK BSU 2/2010, Beschluss vom 07.04.2010

Die Vergabekammer Hamburg sah sich unter Bezugnahme auf die Entscheidung des EuGH vom 28.01.2010 (Rs. C 406/08) gehindert, eine erst 5 Tage nach Kenntniserlangung geäußerte Rüge eines Vergaberechtsverstosses als präkludiert anzusehen. Denn im Lichte der europäischen Rechtsprechung sei der

Begriff „unverzüglich“ zu unbestimmt, um dem Einzelnen eine klare und voraussehbare Ausschußfrist zu setzen.

Die VK Hamburg setzt sich damit in Widerspruch zur VK Bund (Beschluss vom 05.03.2010, VK 1-16/10), kann sich hierfür jedoch auf die Rechtsprechung des EuGH stützen.

Bieter sollten sicherheitshalber weiterhin schnellstmöglich rügen, wobei das Argument einer verspäteten Rüge bei eindeutigem Vergaberechtsverstoß nicht von der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens abhalten sollte.

Unzulässigkeit der Nennung von Leitfabrikaten

OLG Düsseldorf, Verg 61/09, Beschluss vom 23.03.2010

Das Oberlandesgericht Düsseldorf stellt in dem Beschluß noch einmal klar, dass die Nennung von Leitfabrikaten in den Verdingungsunterlagen nach § 9 Nr. 10 Satz 2 VOB/A nur dann zulässig ist, wenn der Auftragsgegenstand anders nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann. Anderenfalls stellt die Angabe eines Leitfabrikats einen Fehler dar, der zur Wiederholung des Vergabeverfahrens führt.

Wird ein Leitfabrikat zulässigerweise ausgeschrieben, so muß die Gleichwertigkeit eines statt des Leitfabrikats angebotenen Produkts durch den Bieter nicht bereits bei Abgabe des Angebots nachgewiesen werden.

Rügeobliegenheit bei Fehleinschätzung des Auftragswertes

OLG Karlsruhe, 15 Verg 5/09, Beschluss vom 16.12.2009

Schreibt ein Auftraggeber infolge falscher Schätzung des Auftragswertes nicht europaweit aus, sondern lediglich national, so muß dieser Fehler vor Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe gerügt werden. Anderenfalls ist eine Rüge unzulässig. Der Bieter kann sich insoweit auch nicht darauf berufen, dass er infolge der unterbliebenen Bekanntmachung im Supplement zum EU-Amtsblatt keine Kenntnis von der Frist zur Angebotsabgabe hatte.

B a u r e c h t

Dem Werkunternehmer steht ein einklagbarer Anspruch auf eine Sicherheit nach § 648a BGB zu. Dem Sicherungsverlangen stehen weder Mängelrügen in Bezug auf die Werkleistungen noch eine Kündigung des Vertrages entgegen.

LG Nürnberg-Fürth, 17 O 11183/09, Urteil vom 12.04.2010

Dieses Urteil stellt noch einmal klar, dass dem Werkunternehmer nicht nur ein Zurückbehaltungsrecht sowie ggf. ein Kündigungsrecht zustehen, wenn der Auftraggeber die geforderte Sicherheit nicht leistet, sondern dass der Werkunternehmer auch auf Überlassung einer entsprechenden Bürgschaft klagen kann.

Darüber hinaus betont das Gericht, dass weder Mängelrügen, noch eine Kündigung des Bauvertrages dem Sicherungsbegehren entgegenstehen. Auch das Fehlen einer Abnahme oder einer Schluß-

rechnung ist nicht Voraussetzung für eine Klage.

In der Regel wird die Klage auf eine Sicherheitsleistung schon aus zeitlichen Gründen wenig Sinn machen. Da der Anspruch aber zugesprochen werden kann, ohne über behauptete Mängel Beweis erheben zu müssen, kann es Situationen geben, in denen eine solche Klage einer Verzögerungstaktik des Auftraggebers entgegengesetzt werden kann.

Mehrvergütung bei verspätetem Zuschlag

BGH, Urteile vom 22.07.2010, VII ZR 213/08 und VII ZR 129/09

Nicht selten kommt es vor, dass im Rahmen eines Vergabeverfahrens Verzögerungen eintreten, die dazu führen, dass die ausgeschriebenen Fristen nicht mehr einzuhalten sind. Häufigste Ursache hierfür sind Nachprüfungsverfahren gegen die beabsichtigte Zuschlagsentscheidung. Der BGH hat nun in verschiedenen Entscheidungen zu der Frage, ob Preiserhöhungen infolge der zeitlichen Verzögerungen zu erstatten sind, geäußert.

Der BGH stellt zunächst fest, dass der von dem Auftraggeber (verspätet) erteilte Zuschlag von der (gleichzeitigen) Anordnung neuer Termine rechtlich zu trennen ist. Der Zuschlag lässt den Vertrag zu den ausgeschriebenen Bedingungen, d.h. mit den ausgeschriebenen Fristen, zustande kommen. Mit der Vorgabe neuer Fristen begehrt der Auftraggeber sodann eine Anpassung des Vertrages.

Dem Auftragnehmer können hieraus vertragliche Mehrvergütungsansprüche aus § 2 Nr. 5 VOB/B zustehen. Dieses setzt allerdings voraus, dass sich die

Bauzeit verschiebt; sind die Mehrkosten alleine darauf zurückzuführen, dass die mit einem Lieferanten vereinbarte Preisbindung ausgelaufen ist, so reicht dies zur Begründung eines vertraglichen Anspruchs nicht aus.

Darüber hinaus können dem Auftragnehmer Schadenersatzansprüche gegen den Auftraggeber zustehen, wenn die verspätete Zuschlagserteilung auf eine Pflichtverletzung des Auftraggebers zurückzuführen war. Dieses kommt vor allem dann in Betracht, wenn der Auftragnehmer den Zuschlag an sich durch ein Nachprüfungsverfahren erzwingen musste.

F a m i l i e n r e c h t

Neue „Düsseldorfer Tabelle“

Am 30.11.2010 wurde die neue „Düsseldorfer Tabelle“ veröffentlicht, die ab dem 01.01.2011 gelten wird.

Im Hinblick auf die einzelnen Unterhaltsbedarfssätze ist keine Änderung erfolgt. Allerdings werden ab dem 01.01.2011 veränderte Selbstbedarfsätze gelten:

- notwendige Eigenbedarf: 770 / 950 €
- angemessener Eigenbedarf: 1.050 €
- großer Selbstbehalt, insb. gegenüber volljährigen Kindern: 1.150 €
- Selbstbehalt beim Eltern-/Großelternunterhalt: 1.500 €

In Konkurrenzfällen ist zukünftig die Höhe des notwendigen Eigenbedarfs von der Frage abhängig, ob der Ehegatte von dem Unterhaltspflichtigen getrennt oder in gemeinsamem Haushalt lebt.

Linderhaus **Stabreit** Langen

|Rechtsanwälte | Düsseldorf Berlin|

Der Bedarf eines volljährigen Kindes/
Studierenden mit eigenem Haushalt
wurde auf 670 € erhöht.

Möglicherweise ergibt sich durch die
vorstehend skizzierten Änderungen die
Notwendigkeit einer Anpassung von

Unerhaltsleistungen an die neuen Zahlen.
Wir helfen Ihnen gerne bei der
Neuberechnung und unterstützen Sie
sachkundig bei der Durchsetzung Ihrer
berechtigten Ansprüche.

Büro Berlin: Kurfürstendamm 56, 10707 Berlin, Tel.: ++49 (30) 31980660; Fax: ++49 (39) 319806699
Büro Düsseldorf: Jägerhofstraße 21, 40479 Düsseldorf, Tel.: ++49 (211) 1793633, Fax: ++49 (221) 17936350
www.lsl-legal.de

Hinweis gemäß TDG:

Die Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" bzw. "Rechtsanwältin" wurde in Deutschland verliehen. Die in der Kanzlei tätigen Partner und Mitarbeiter sind - soweit nicht ausdrücklich anders angegeben - Mitglieder folgender Rechtsanwaltskammern, die als Aufsichtsbehörde für sie zuständig sind:

Büro Berlin:
Rechtsanwaltskammer für den Kammergerichtsbezirk Berlin
Littenstraße 9,
D-10179 Berlin
Tel.: 030/3069310
Fax: 030/30693199
Internet: www.rak-berlin.de

Büro Düsseldorf:
Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Freiligrathstraße 25
40479 Düsseldorf
Tel.: 0211/495020
Fax: 0211/40501228
Internet: www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de

Die Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" bzw. "Rechtsanwältin" wurde den Mitgliedern der Sozietät aufgrund bundesdeutscher Rechtsnormen von dem jeweilig zuständigen Justizministerium nach bestandener 2. juristischer Staatsprüfung und einem besonderem Zulassungsverfahren durch den Präsidenten des jeweils für ihren Sitz zuständigen Oberlandesgerichts (s.o. oben unter Rechtsanwaltskammern / Aufsichtsbehörden) zuerkannt.

Für die Rechtsanwälte von LSL gelten im wesentlichen folgende berufsrechtliche Regelungen: die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (RVA), die Fachanwaltsordnung (FAO) sowie die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft (CCBE-Berufsregeln).

Diese berufsrechtlichen Regelungen können auf den Internet-Seiten der Bundesrechtsanwaltskammer abgerufen werden.

Diejenigen Rechtsanwälte von LSL, die zugleich als Notar arbeiten, sind als Notar in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen und Mitglieder der Notarkammer Berlin als zuständiger Zulassungs- und Aufsichtsbehörde. Für sie gelten hierfür im wesentlichen folgende berufsrechtlichen Regelungen: die Bundesnotarordnung (BnotO), das Beurkundungsgesetz (BeurkG), die Richtlinien der Notarkammern, die Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot), die Kostenordnung (KostO) sowie der Europäische Kodex des notariellen Standesrechts.

Diese berufsrechtlichen Regelungen können auf den Internet-Seiten der Bundesnotarkammer abgerufen werden.